

— der Italienischen Republik aufzugeben, an die Kommission einen Pauschalbetrag zu zahlen, dessen Höhe sich aus der Multiplikation eines Tagessatzes von 28 089,6 Euro mit der Zahl der Tage der Fortsetzung des Verstoßes ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der Rechtssache C-135/05 bis zu dem Tag ergibt, an dem das Urteil in der vorliegenden Rechtssache verkündet wird;

— der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Was den Verstoß gegen die Art. 4, 8 und 9 der Richtlinie 75/442/EWG in der durch die Richtlinie 91/156/EWG geänderten Fassung und gegen Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle betrifft, soll es nach den von den italienischen Behörden übermittelten Informationen im italienischen Hoheitsgebiet noch mindestens 218 illegale Abfalldeponien geben, die auf alle italienischen Regionen verteilt seien. Aufgrund ihres missbräuchlichen Charakters entsprechen die 218 illegalen Abfalldeponien aber nicht den genannten Bestimmungen.

Was den Verstoß gegen Art. 14 Buchst. a bis c der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien betrifft, soll es nach den von den italienischen Behörden übermittelten Informationen noch 5 Deponien geben, für die noch keine Nachrüstprogramme vorgelegt oder zugelassen worden seien und die dennoch unter Verstoß gegen die genannte Bestimmung von der zuständigen Behörde nicht geschlossen worden seien.

Die vorgeschlagene Sanktion (tageweises Zwangsgeld und Pauschalbetrag) sei im Hinblick auf die Schwere und die Dauer der Zuwiderhandlung verhältnismäßig und berücksichtige auch die Notwendigkeit, die Abschreckungswirkung der Sanktion zu gewährleisten.

(¹) Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194, S. 39).

(²) Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (ABl. L 78, S. 32).

(³) Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (ABl. L 377, S. 20).

(⁴) Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Sicilia (Italien) eingereicht am 18. April 2013 — Cruciano Siragusa/Regione Sicilia — Soprintendenza Beni Culturali e Ambientali di Palermo

(Rechtssache C-206/13)

(2013/C 207/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per la Sicilia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Cruciano Siragusa

Beklagte: Regione Sicilia — Soprintendenza Beni Culturali e Ambientali di Palermo

Vorlagefrage

Stehen Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als allgemeiner Grundsatz des Rechts der Europäischen Union der Anwendung einer nationalen Regelung entgegen, die wie Art.167 Abs. 4 Buchst. a des Decreto legislativo Nr. 42/2004 die Möglichkeit der nachträglichen Erteilung einer Landschaftsschutzgenehmigung für alle menschlichen Eingriffe ausschließt, die zu einer Zunahme von Flächen und Volumen führen, und zwar unabhängig von der konkreten Feststellung der Vereinbarkeit solcher Eingriffe mit den Werten des Landschaftsschutzes des spezifischen betroffenen Orts?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale Per il Lazio (Italien), eingereicht am 15. April 2013 — Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato/Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Ministero dello Sviluppo Economico

(Rechtssache C-208/13)

(2013/C 207/18)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale Per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato

Beklagte: Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Ministero dello Sviluppo Economico

Vorlagefragen

1. Inwieweit ist der Schutz der Wettbewerbsfreiheit, der Freizügigkeit der Unternehmen, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs (gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 101 AEUV sowie den Art. 49, 56 und 96 AEUV) vereinbar mit nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten der Union, die Mindestbetriebskosten im Straßentransportsektor vorschreiben und eine heteronome Festlegung eines Bestandteils der Vergütung der Dienstleistung und damit des vertraglichen Preises einschließen?